



Wir kommentieren

die Bischofssynode (Bericht von M. von Galli): Ein neues Gesicht der lehrenden Kirche – Die Akzente haben sich seit dem Konzil verschoben – Die Frage der Mischehe – Kein einheitlicher Schritt der Gesamtkirche – Beschleunigt die Mischehe die Wiedervereinigung der Christen? – Kardinal Marellas peinlicher Auftritt – Der Papst folgt den Verhandlungen nicht mehr – Das Votum des Laienkongresses – Öffentliche Meinung in der Kirche.

einen offenen Informationsdienst: Generalkapitel der Missionsgesellschaft Bethlehem – Arbeit der Informanten – Ein Generalkapitel ist kein Geheimklub – Die Berichterstatter nehmen an den Debatten teil – Es blieben allerdings noch zwei Schranken – Lehre aus den Erfahrungen.

Kirchenrecht

Wandel in der Eheauffassung: Die Kirche bejaht die Entwicklung der heutigen Welt – Die

Kulturen prägen die Auffassung und Gestaltung der Ehe – Die frühe Christenheit griff auf zeitgenössische Modelle zurück – Tieferes Verständnis der Freiheit heute – Die individuell-personale Sinngabe ergänzt die institutionelle Auffassung – Die Würde der Person und das Eherecht – Frühere Denkkategorien kommen ins Wanken – Ehe verlangt reife Entscheidungsfähigkeit – Ehe in der zeitlichen Ordnung – Kirchliche und staatliche Zuständigkeiten.

Martin Luther

Roms erste Antwort auf Luthers 95 Thesen: Ein evangelischer Kirchenhistoriker stellt fest: Luthers Thesen wurden zwar verurteilt, bis jetzt aber nicht beantwortet – Versuch einer ersten Antwort: der «Dialogus» des Dominikaners Prierias – Der kuriale Experte sucht ein Gespräch – Die vier Axiomata – Randbemerkungen zu den Ausführungen von Prierias.

Diskussion

Christus verwirklichen: Antwort eines Laien auf den Brief eines Priesterkandidaten an seinen Bischof – Gott ist «konkret» – Umgang mit mutigen Priestern – Die Reformation vollzieht sich innerhalb der Kirche – Strukturwandlungen im Priestertum – Zwischenbemerkung über die Betrachtung – Schwierigkeiten des Arztberufes – Der Arzt als Konsumgut – Wollen die Patienten die Wahrheit hören? – Das Leben der Arztfrau – Krankenkassen und kommerzielles Denken – Eine gute Portion Skepsis ist angebracht.

Das aktuelle Buch

Franz Michel Willam, Vom jungen Angelo Roncalli zum Papst Johannes XXIII: Ursprünge der Aggiornamento-Idee – War Johannes ein «Spaß Gottes»? – Einflüsse von Newman und Mercier – Tieferes Verständnis seiner Spiritualität.

Brief aus Rom

Wenn Sie meinen Brief erhalten, ist die Synode bereits Vergangenheit. Sie wünschen trotzdem einen ganz kurzen Brief. Wenn ich also nicht unser Verhältnis zu den Zeitungsberichten auf den Kopf stellen will, indem ich, statt tiefer in die Ereignisse und ihre Deutung einzudringen, nur einen Extrakt oder eine Kurzfassung dessen, was Sie schon zehnmals gelesen haben, zu Ihrem Überdruß vorlege, muß ich mich auf einen einzelnen Punkt beschränken und den Rest Ihrer Phantasie überlassen. Ich übergehe also die Verhandlungen zu den gefährlichen Irrtümern dieser Zeit und weise Sie nur darauf hin, daß sich in dieser Auseinandersetzung die Peripetie innerhalb der Synode vollzogen hat. Das Ergebnis ist ein neues Gesicht unserer lehrenden Kirche, das sich nicht unwesentlich von dem des Konzils unterscheidet. Die Wahl zu einer Kommission in dieser Frage gibt dafür einige Anhaltspunkte. Doch das würde eine genaue Analyse erfordern, die bisher noch niemand gemacht hat. Sie würde bereits schon den Rahmen unseres Kurzbriefes sprengen.

Ich übergehe ebenso die relativ lange Aussprache über die Seminare, die auf weite Sicht ohne Zweifel für die kommende Kirche die größte Bedeutung erlangen wird. In sie eingewickelt zeigte sich, welchen Platz die Synode in der heutigen Zeit dem Priester zugedacht hat. Auch hier hat sich das Bild im Vergleich zum Konzil, wie mir scheint, merklich verschoben. Man ist vielleicht wirklich zum entscheidenden Punkt vorgestoßen, auf den sich die erschreckend hohe Zahl von Austritten aus den Seminarien zurückführen läßt, und hat von daher eine neue Standortbestimmung gefunden. Doch auch dieses Thema

würde die Dämme, in die ich meinen Bericht einhegen will, überfluten. Nachdem wir also das Wichtigste sorgsam ausgeklammert haben, um es nicht durch sträfliche Kürze zu beschädigen, bleibt uns das Sensationellste noch übrig:

Die Frage der Mischehe

Tatsächlich läßt sich jetzt schon sagen, daß in dieser Frage ein Schritt über die für uns und die evangelischen Brüder recht unbefriedigende Instruktion des sterbenden Heiligen Offiziums hinaus getan werden wird. (Inzwischen ist das Heilige Offizium in die Glaubenskongregation verwandelt worden, von der sich nach den Wünschen der Synode eine «Theologienkommission» – ähnlich der Bibelkommission – abbröckeln soll.)

Doch drei Dinge sind präzisierend dazu anzumerken:

1. Dieser zweite Schritt wird keine unmittelbare Folge der Synode sein. Er verlangt noch genaue Studien.
2. Er wird aller Voraussicht nach auch kein einheitlicher Schritt der Gesamtkirche sein, sondern eher darin bestehen, daß – ähnlich wie in der Kirchenrechtsfrage überhaupt – eine Art Rahmengesetz erlassen wird, das verschiedenen Länderkomplexen mit relativ einheitlichen Verhältnissen zur näheren Präzisierung große Freiheit läßt. Ökumenismus besagt seiner Natur nach Zweiseitigkeit. Man kann nicht ein Freundschaftsverhältnis etablieren, wo auf der Gegenseite noch keine Bereitschaft zur Freundschaft besteht. Das will sagen, man kann die Ökumene nicht mit der Mischehenfrage beginnen. Die Regelung der Mischehen setzt bereits ein gewisses ökumenisches Klima voraus, das nicht nur die obersten Kreise, sondern die Gesamtheit des Kirchenvolkes auf beiden Seiten durchdringen muß. Die Lage ist hier zurzeit sehr verschieden. Es wäre aber

gewiß auch falsch, wollte man mit der Mischehengesetzgebung warten, bis überall dieses Klima geschaffen ist. Man muß daher differenzieren. Die ökumenisch entwickelten Länder werden dann gerade durch eine bessere Mischehenregelung die unterentwickelten nachziehen. Verlangen Sie nicht, daß ich in diesem Brief die unterentwickelten Länder beim Namen nenne. Wir würden in einen Streit geraten, der wiederum den Rahmen des Zulässigen überschreiten könnte.

3. Auch die fortgeschrittenste der bald zu erwartenden Neuregelungen wird weder ein Ideal, das es in diesem Falle nicht geben kann, noch auch den letzten «möglichen» Schritt bedeuten. Es wird also immer solche geben, die, dem Hiram vor Salomon vergleichbar, recht mißvergnügt sagen werden: «Und das ist also alles, was du mir gibst.» Salomon gab nicht mehr, er liebte den Heiden Hiram nicht. Hier aber liebt man einander – und da wird auch die Mischehe zu einer Treppe, die erst endet, wenn sich die christlichen Kirchen auf der Plattform der Einheit gefunden haben.

Damit bin ich bei der Frage, ob sich die Mischehe als Weg zur Ökumene erweisen könnte. Auf einer Pressekonferenz Kardinal Jägers wurde die Frage angeschnitten. Der Kardinal verwarf die, wie er sagte, oft vertretene Ansicht, daß jede gemischte Ehe die Wiedervereinigung der Christen beschleunige und deshalb zu empfehlen sei. Das ist zweifellos richtig. Für alle christlichen Kirchen werden die Mischehen ein nicht zu begrüßendes und schmerzlicher Tatbestand sein. Es kann nicht anders sein, wenn ihnen ihre Glaubensüberzeugungen auch dort, wo sie voneinander abweichen, ein ernstes Anliegen bedeuten – und darüber hinaus ist die Gefahr der Glaubensverflachung eine durch die Erfahrung vielfach bestätigte Tatsache. Trotzdem dürfen wir nicht – ach wie oft tun wir es trotzdem! – auf Erfahrungen gestützt die dauernden Veränderungen unserer Zeit außer acht lassen.

Ein Holländer, ein sehr maßvoller Geistlicher, erzählte uns, daß noch vor zehn Jahren die Regel, von Ausnahmen abgesehen, galt: Kinder von Mischehen sind im Glauben gleichgültig, die Enkel sind überhaupt keine Christen mehr. Heute, so sagte er, gilt in seinem Erfahrungsbereich diese Regel nicht mehr. Ein sehr großer Teil der Mischehen dient, gerade infolge der ökumenischen Bewegung, beiden christlichen Ehepartnern zur Vertiefung ihres christlichen Bewußtseins. Diese Eltern besuchen am eifrigsten ökumenische Arbeitskreise und oft ist ihnen das ökumenische Anliegen in höherem Maße ein vitales Anliegen als andern. So werden gerade sie wieder zu Brennpunkten der ökumenischen Bewegung, die nicht selten ansteckend auf andere und sogar auf die Pfarrer der getrennten Kirchen wirken. Auch das sind feststellbare Tatsachen. Die Situation hat sich also verschoben. Man kann daran nicht einfach vorbeigehen, gepanzert mit «Erfahrungen», die nicht mehr durchwegs stimmen.

An der «oft» vertretenen, oben erwähnten Ansicht ist also vielleicht doch so viel wahr, daß sich tatsächlich die Mischehen als ein Weg zur Ökumene erweisen. Um einen sehr hinkenden Vergleich zu erwähnen: In den ersten Jahrhunderten waren die Ehen mit Heiden eines der stärksten Mittel zur Ausbreitung des Christentums, wie jedermann weiß. In der Mischehe, von der wir hier reden, geht es nicht um Bekehrung und um Ausbreitung des Christentums, es geht darum, daß getrennte Christen sich kennen und lieben lernen. Wenn Gott es fügen konnte, daß die höchst gefährliche Verbindung mit Heiden (vielleicht war sie gar nicht so schrecklich gefährlich) zum Guten ausschlug, um wie viel mehr ...

Ich weiß nicht, woher wir uns immer wieder herausnehmen, Gott vorzuschreiben, was er tun darf. Dieser Hochmut ist unerträglich. Doch die Kirche ist keineswegs Gott, und deshalb hat Kardinal Jäger insofern recht, als er unterstreicht, daß die Kirche die Mischehen nicht wünschen kann.

Ich glaube, dieses Beispiel mag zeigen, daß es doch vielen Bischöfen klar wurde: Gerade in der Mischehenfrage ist die Berufung auf die Erfahrung der Kirche gar nicht angebracht. Zwar hat Kardinal Marella in seiner Relatio – gegen den ausdrücklichen Wunsch des Sekretariates der Einheit der Christen – diesen Gesichtspunkt bis zum äußersten strapaziert. Die Bischöfe lachten laut. Ob man diesen sehr peinlichen Auftritt

nicht hätte vermeiden können? Es ist sicher nicht im Interesse der päpstlichen Ämter, wenn diese sich lächerlich machen.

Man hat inzwischen Tabellen über die Stellungnahme der einzelnen Bischofskonferenzen angefertigt. Die Verschiedenheit der Ansichten könnte nicht größer sein. Es gibt solche, die an der Instruktion des Heiligen Offiziums von 1963 festhalten wollen, ohne jede Änderung! Sogar Kardinal Krol (Philadelphia) begann, nach dem Wortlaut des deutschen offiziellen Bulletins, mit den Worten: «Es ist nicht ganz klar, warum die Bischofssynode das Thema der Mischehe behandeln muß ...» Aber es gibt auch solche, die die völlige Abschaffung jeder kirchlichen Form (Kardinal Alfrink) und die Beseitigung aller «Kautelen» wünschen (Erzbischof Edelby). Zwischen diesen Extremen pendeln die Ansichten in allen nur denkbaren Kombinationen hin und her. Hinter welchen Meinungen sich eine Mehrheit verbirgt, ist sehr schwer zu erkennen, da die Bischöfe in «interner» Geschäftsordnung (neben der allbekannten) gebeten wurden, sich bei der Aussprache nicht zu wiederholen. Die Sache ist derart verwickelt, daß der Papst (für dessen Beratung die Synode doch stattfindet) den Verhandlungen nicht einmal am Telefon oder Fernsehschirm folgt – oder auch krankheitshalber nicht folgen kann.

Ich gehe also auch nicht weiter auf eine höchst fragwürdige Analyse der Aussprache ein, obwohl alle heute von Theologen und Seelsorgern angebotenen Lösungsversuche von irgendeinem Synodalen vorgetragen wurden, mit manchmal überraschenden lokalbedingten Begründungen. Vielleicht hat Abbé Laurentin recht, wenn er im «Figaro» vorschlägt, die «Kautelen», deren Name schon belastend erscheint, in einen «Vertrag» zwischen den Eheleuten zu verwandeln, den diese aus christlicher Verantwortung miteinander schließen. Eine gewisse Selbstverpflichtung scheint nämlich durch die Natur der Ehe als Dauereinrichtung erforderlich. Andererseits können einige die Eheleute selbst die konkrete Lage in so delikater Frage wirklich beurteilen. Die Kirchen müssen auf den Ernst der Entscheidung, die hier zu treffen ist, hinweisen und ihre soziale und kirchliche Dimension betonen, aber in ihre Intimität greifen sie besser nicht ein. In diesem Sinn sprach etwa der bereits genannte Vertreter des Patriarchen Maximos, Erzbischof Edelby, und selbst Kardinal Döpfner, der nicht so weit gehen möchte, gab zu, daß die Kirche in Ausnahmefällen die Erziehung der Kinder in einer nichtkatholischen christlichen Konfession zulassen müsse. Während ich dies schreibe, hat die vorgesehene Abstimmung noch nicht stattgefunden.

Ich weiß nicht einmal, ob die Synode von dem Votum des Laienkongresses, über das zwar auch im Laienkongreß aus Zeitmangel nicht abgestimmt werden konnte, das aber von der Vollversammlung sehr großen Beifall erhalten hatte, und deshalb Kardinal Roy (Québec) übergeben wurde, damit er es der Synode unterbreite, offiziell Kenntnis genommen hat. Dieses Votum wünscht die Aufhebung der Exkommunikation, die immer noch besteht, wenn ein Katholik seine Kinder in nichtkatholischer Konfession taufen und erziehen läßt; es wünscht, daß eine Ehe, die nur vor dem nichtkatholischen Religionsdiener gesegnet wurde, als gültig anerkannt werde und es möchte die Entscheidung über die Konfession der Kinder den Eltern überlassen wissen, die durch das Sakrament der Ehe einen besonderen Gnadenbeistand besitzen, um das im konkreten Fall Richtige zu treffen. Die Bedeutung eines solchen Votums des Laienkongresses dürfte die einer qualifizierten öffentlichen Meinung sein, wie sie Pius XII. wiederholt gefordert und auch für das innerkirchliche Leben als unerläßlich bezeichnet hat.

Fasse ich zusammen, so kann sicher gesagt werden: Deutlicher ist die Komplexität des Problems den Synodalen bewußt geworden: hier der Dienst am Glauben, dort die Gewissensfreiheit. Endlich das ehrliche, gemeinsame Zeugnis im ökumenischen Sinn. Das sind die drei Anliegen, um die es geht. Niemand wird sagen können, daß die Synodalen nicht sehr ernst um diese Frage gerungen haben. Wenn die Folge wieder nur kleine Schritte sind, so sei niemand verbittert. Es geht nicht um die Lösung eines abstrakten Rechenexempels, das man einem Computer anvertrauen könnte. Es geht um das konkrete Leben, und das wächst, sogar heute noch, nur in kleinen Schritten.

Mario von Galli

Offene Berichterstattung

Der Informationsdienst am Generalkapitel der Missionsgesellschaft Bethlehem

In Immensee tagte vom 11. Juli bis zum 6. September das Generalkapitel, die Legislative und das Parlament der Missionsgesellschaft Bethlehem. Auf je vierzig Gesellschaftsmitglieder traf es einen gewählten Delegierten – unter ihnen war auch ein Bruder –, zu denen noch die Offizialen und die Generalleitung kamen.

Aus der Erkenntnis, daß ein Generalkapitel kein Geheimklub ist, sondern die Vertretung aller Gesellschaftsmitglieder, die aus naheliegenden Gründen nicht in ihrer Gesamtheit während Wochen und Monaten im Mutterhaus zusammenkommen können, wurde ein Informationsdienst eingerichtet. Damit folgte man dem Beispiel der Generalkapitel anderer kirchlicher Gemeinschaften. Während der ganzen Dauer des Kapitels erschien wöchentlich ein umfangreiches Informations-Bulletin, das nach Übersee mit Flugpost versandt wurde. Das Bulletin enthielt neben den offiziellen Mitteilungen einen Wochenrückblick über die Verhandlungen im Kapitel. Das Generalkapitel setzte der Berichterstattung allerdings zwei Schranken: es durften keine Namen genannt und keine Stimmzahlen der Wahlen genannt werden (wohl aber der Sachabstimmungen). Diesem Beschluß ging eine lebhafte Debatte voraus. Einige fanden, die einzelnen Delegierten sollten auch vor den Mitbrüdern offen zu ihren Voten stehen. Andere glaubten, die Redner würden bei Namensnennung zu sehr «zum Fenster hinaus» sprechen, das heißt auf jenes Gebiet Rücksicht nehmen, das sie zu vertreten haben. Jedem müsse die volle Freiheit gewahrt bleiben, ohne Instruktionen zu stimmen, das Ganze zu sehen und den Ausgleich zu suchen. In der Tat kommt es bei einem solchen Parlament ja weniger darauf an, wer etwas sagt oder aus welcher Region ein Antrag stammt, sondern darauf, daß erkannt wird, wo «der Geist weht». Tatsächlich wurden denn auch alle wichtigen Beschlüsse mit größter Einmütigkeit gefaßt. Bei späteren Generalkapiteln wird die Öffentlichkeit der Verhandlungen wohl trotzdem noch ausgeweitet werden. Die Berichterstatter konnten übrigens bei der Debatte über den Informationsdienst und bei anderen Gelegenheiten ebenfalls mitwirken, obwohl sie nicht dem Kapitel angehörten, wie denn auch in die Fachkommissionen des Kapitels zahlreiche Nichtkapitularen mit vollem Stimmrecht gewählt wurden. Hier wirkte sich, wie schon bei der Vorbereitung der Totalrevision der Konstitutionen, das in den Kapitelsbeschlüssen ausdrücklich niedergelegte Prinzip der Mitbeteiligung aller an der Leitung der Gemein-

schaft aus: «Am besten ist es um eine Gemeinschaft bestellt, wenn alle diese Mitverantwortung wahrnehmen, wenn keiner sich nur schieben läßt, sondern alle mitdenken und mitplanen und das gemeinsame Ziel zu ihrem eigenen machen. Diese Mitverantwortung ist ernst zu nehmen und gemäß dem Prinzip der Subsidiarität zu aktivieren» (Dekret des Generalkapitels).

Die Berichte aus dem Kapitel hatten, soweit es die oben erwähnten Punkte betraf, die Zensur zweier Kapitularen (die aber einzeln bevollmächtigt waren) zu passieren. Im übrigen genossen die Berichterstatter, zwei journalistisch ausgebildete Gesellschaftsmitglieder, volle Freiheit. Sie konnten auswählen, was sie als wichtig erachteten, schilderten die Atmosphäre im Kapitelsaal, ließen sich auch Bonmots und Stilblüten nicht entgehen und kommentierten die Beschlüsse mit sanfter oder spitzer Feder. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, die Gründe für die Annahme, Abänderung oder Ablehnung von Anträgen aus den einzelnen Regionen darzulegen, damit die dortigen Mitbrüder sofort auf dem laufenden waren. Wenn die Berichterstattung auch nicht immer makellos war, besonders weil sie unter großem Zeitdruck zustande kam, scheint sie doch im großen und ganzen befriedigt zu haben, so daß man später auf diesen Erfahrungen weiterbauen kann.

Die Information der Öffentlichkeit war ebenfalls den beiden Berichterstattern freigestellt. Natürlich konnte es sich nur darum handeln, einige für weitere Kreise interessante Dinge mitzuteilen, zum Beispiel die Integration der Brüder in die kollegiale Mitverantwortung in der Gesellschaftsleitung (sie können nur als Generaloberer, Generalvikar und Regionaloberer nicht gewählt werden, weil dort presbyteriale Vollmachten nötig sind), die neue Auffassung der Brüder als diakonale Mitarbeiter des Ortsbischofs, die Klärung der Stellung der Missionsgesellschaft, die kein Orden und keine ordensähnliche Gemeinschaft ist, sondern ihre «raison d'être» darin sieht, als Organ der Gesamtkirche, der Heimatkirche und der Missionskirche – also in einer Brückenfunktion – den Kirchen im Aufbau und in Not Starthilfe und Unterstützung zu leisten, aber sich dort nie selber zu verwurzeln usw. Auch bei diesen Presseberichten handelte es sich nie um offizielle Communiqués, sondern immer um die Arbeit ungebundener Berichterstatter.

Dr. Walter Heim SMB, Immensee

ZU WEIHNACHTEN EIN GESCHENKABONNEMENT DER ORIENTIERUNG

Sie möchten einem aufgeschlossenen Menschen eine Festfreude bereiten. Ihr Sohn oder Ihre Tochter an der Hochschule, der Lehrer, der Priester oder die Ordensschwester, die Ihre Kinder betreuen, ein Suchender, ein nichtkatholischer Freund, der über den katholischen Standpunkt in aktuellen Fragen gern orientiert werden möchte, Bekannte im Osten oder in den Missionen, die den geistigen Kontakt mit uns schätzen, sie alle werden Ihnen während des ganzen Jahres dankbar sein.

Unsere Administration wird Ihnen Ihr Weihnachtsgeschenk (mit Ihrem Weihnachtsgruß) gerne besorgen, so daß es Ihren Freund sicher am Weihnachtsabend erreicht. Wir bitten Sie aber, uns Ihre Bestellung möglichst bald, spätestens aber *bis 10. Dezember* zuzusenden. Die Abonnenten der Schweiz, Deutschlands und Österreichs werden im Laufe des Novembers von uns eine Bestellkarte mit den nötigen Hinweisen erhalten. Sie füllen sie aus, und Ihr Weihnachtsgeschenk ist erledigt.

WANDEL IN DER EHEAUFFASSUNG

Die Kirche hat immer in Auseinandersetzung mit der Welt ihrer jeweiligen Zeit gestanden. Doch nicht selten trat sie an die Probleme mit einer Geisteshaltung heran, die der tatsächlichen Entwicklung nicht gewachsen war. Ihr Unverständnis zum Beispiel für die aufstrebenden Naturwissenschaften hat sie im Fall Galilei gezeigt. Gegenüber den gesellschaftlichen Umwälzungen der Industrialisierung verhielt sie sich infolge ihrer Gebundenheit an eine feudale Welt eher abweisend. Das Zweite Vatikanische Konzil suchte die Entfremdung zwischen Kirche und Welt durch eine bewußte und radikale Weltzuwendung aufzuheben, nicht in der Aufhebung des Skandals des Kreuzes, sondern der sekundären Skandale¹. In der Pastoralkonstitution über die «Kirche in der Welt von heute» bejaht die Kirche die Entwicklung der heutigen Welt:

«Die Erfahrung der geschichtlichen Vergangenheit, der Fortschritt der Wissenschaften, die Reichtümer, die in den verschiedenen Formen der menschlichen Kultur liegen, durch die die Menschennatur immer klarer zur Erscheinung kommt und neue Wege zur Wahrheit aufgetan werden, gereichen auch der Kirche zum Vorteil» (Nr. 44). Die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens ist für die Kirche Möglichkeit und Tatsache einer Bereicherung.

Die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens wirkt sich naturgemäß auch auf die Ehe aus. Obwohl die Ehe eine Naturinstitution ist, wird ihre Auffassung und konkrete Gestaltung vom gesellschaftlichen Leben der verschiedenen Kulturen geprägt und in ihre Entwicklungen hineingenommen. Jahrhundertlang war die Ehe – und sie ist es heute noch in manchen Kulturkreisen – der Gruppengemeinschaft des Familienverbandes untergeordnet. Eheschließung war eine Familien- oder Stammesangelegenheit, der sich der einzelne zu unterwerfen hatte, wenn er nicht Zusammenhalt und Schutz der Familiengemeinschaft verlieren wollte. Bei dieser Betrachtungsweise war die Ehe auf den Weiterbestand und die Erhaltung der Sippe oder des Stammes ausgerichtet, und die Fortpflanzung wurde zum eigentlichen Zweck der Ehe. Prof. *Ratzinger* hat darauf hingewiesen, daß die Kirche in der frühen Christenheit zur konkreten Ausgestaltung einer Eheethik auf zeitgenössische Modelle zurückgegriffen hat und sich vor allem auf die stoische Ethik stützte. In dieser Ethik ist die Ehe dem Menschengeschlecht als solchem zugeordnet, und dadurch erfährt der soziale Sinn der Fortpflanzung seine überragende Bedeutung. Diese Anschauung verweist die Ehe als Mittel zum Gattungszweck auf die biologische Ebene, und die Erzeugung von Nachkommenschaft ist bis heute in der Kanonistik und Moral der Hauptzweck der Ehe geblieben. Kanon 1013 § 1 des Codex Iuris Canonici definiert als objektiven Hauptzweck der Ehe die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft; objektive Nebenzwecke sind die gegenseitige Unterstützung und die geordnete Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Noch eine andere stoische Vorstellung hat die kirchliche Eheethik geprägt. Die Stoa sah in der vergöttlichenden Natur das wegweisende Wirken des Logos, und deshalb war die Naturgemäßheit die Norm des Ethos. Das generative Verständnis der Ehe und ihre naturgemäße Normierung haben die christliche Ehemoral geformt mit einer starken Betonung des Institutionellen².

Die gesellschaftlichen Umwälzungen, vor allem die Industrialisierung, führten zur Herauslösung der Ehe aus dem Zusammenhang größerer sozialer Gebilde. Die Brautleute schließen heute ihre Ehe nicht unter Familien- und Sippenrücksichten, sondern als Einzelpersonen auf Grund freier Partnerwahl. Die

frühere Auffassung wirkt sich aber noch weiterhin aus bei Heiraten regierender Familien, für die die Zustimmung des Parlamentes und des Familienchefs verlangt wird. Dabei kann es zu Konflikten kommen, wie die neueste Geschichte beweist. Die individuell-personale Sinngebung der Ehe verdrängt die frühere institutionelle Auffassung immer mehr, wobei die Gefährdung der Stabilität nicht übersehen werden kann. Diesen Wandel konnte auch die Kirche nicht ignorieren, aber es fällt ihr schwer, sich von der traditionellen Sinngebung loszulösen. In seiner Ansprache an die Richter der Rota am 3. Oktober 1941³ machte Pius XII. darauf aufmerksam, daß die gerichtliche Behandlung der Ehefälle eine pastorale Angelegenheit sei und nicht nur rein formal-iuristisch behandelt werden dürfe. Der Hauptzweck der Ehe, die Kindererzeugung, darf nicht so überbetont werden, daß die Nebenzwecke praktisch als nicht existent angesehen werden. Aber ein anderes Extrem sei, die Nebenzwecke zum Hauptzweck zu machen und sie von der Unterordnung unter den Hauptzweck zu befreien.

Gegen Bestrebungen, das Eheproblem neu zu überdenken, wandte sich eine Erklärung des Hl. Offiziums vom 1. April 1944⁴, in der noch einmal eingeschärft wird, daß die Kategorien von Haupt- und Nebenzwecken mit ihrer Unterordnung ihre Gültigkeit behalten. Mit großer Mühe wurde auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil die Eliminierung der bisherigen Deutungskategorien erkämpft. Das Konzil verwarf den Fachausdruck Ehevertrag mit seiner rechtlich-sachlichen Auffassung und bezeichnete die Ehe als Bund, wie es sich auch hütete, irgendeine Rangordnung der «Ehegüter» zu konstruieren⁵.

Der generativen Betrachtung tritt eine personale entgegen, die allerdings den wesentlichen sozialen Sinn der Ehe nicht übersehen darf.⁶

Tieferes Verständnis der Freiheit

Zu dieser Entwicklung hat die Kirche unbewußt beigetragen, weil sie sich von Anfang an für den freien Ehemillen einsetzte, vor allem der Frau, der durch Bräuche und Gesetze eingeschränkt war. Die Frau stand unter der Vormundschaft des zuständigen Familienoberhauptes, das ihr rechtlicher Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten war, auch in der Eheschließung. Die Kirche trat gegen den Ehezwang auf und bekämpfte die staatlichen Bestrebungen, die Gültigkeit der Ehe von Unmündigen von der Zustimmung der Familie abhängig zu machen. Doch war die freiheitliche Entscheidung eine relative, solange das Mädchen durch seine lebenslängliche Unmündigkeit nicht zu einer echten Freiheit erzogen wurde⁷. Bis ins zwanzigste Jahrhundert war der «Hausfrau»-typ vom elterlichen Willen abhängig. Erst die Berufsausbildung und Berufsausübung ermöglichten der Frau einen echten Freiheitsentscheid.

Dieser Entwicklungsfortschritt gilt nicht nur für den zwischenmenschlichen Bereich. Die modernen Forschungen werfen ein neues Licht auf die menschliche Natur. In der oben erwähnten Ansprache an die Rota hatte Pius XII. darauf hingewiesen: «Die kirchliche Jurisprudenz kann und darf den wahren Fortschritt der Wissenschaften, welche moralische und rechtliche Materien berühren, nicht vernachlässigen. Es wäre verfehlt, sie zurückzuweisen, weil sie neu sind. Ohne neue Schritte über das schon errungene Wahre hinaus könnte das menschliche

³ AAS XXXIII, p. 421 ss.

⁴ AAS XXXVI, p. 103.

⁵ Rahner-Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, S. 434.

⁶ Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 48.

⁷ Siehe «Christ und Welt», Mädchen ohne Alternative, die Rolle der indischen Frau, 7. April 1967.

¹ Ratzinger, Bamberger Katholikentag, Herder Korrespondenz, 20. Jg., S. 351.

² Ratzinger, Die letzte Sitzungsperiode des Konzils, 1966.

Erkennen keine Fortschritte machen im immensen Reich der Natur.»⁸ Das gilt vor allem für Fachgebiete wie Biologie, Psychologie, Medizin, die uns tiefere Einblicke in die menschliche Natur vermittelt haben. Die Freiheit kann auch von innen bedroht werden.

Die Notwendigkeit, überholte Einstellungen aufzugeben und das Eheproblem neu zu überdenken, wird von allen Einsichtigen bejaht. Nicht neue Prinzipien sollen in der Ehelehre aufgestellt, sondern Ernst gemacht werden mit der von vielen Konzilstexten und dem Rundschreiben «Pacem in terris» verkündeten Würde der menschlichen Persönlichkeit und ihrer Freiheit, die jede gesellschaftliche Ordnung zu achten hat.

Das neue Eheverständnis und das geltende Recht

Für die geplante Reform des Kirchenrechtes und auch des Eherechtes sind viele Vorschläge gemacht worden, die die Erkenntnisse des Konzils verwerten sollen. Doch wird eine Neukodifizierung wohl noch lange auf sich warten lassen. Was kann unterdessen geschehen? Wichtig ist diese Frage für die kirchlichen Ehegerichte. Der Richter ist an das geltende Recht gebunden, doch hat er einen gewissen Spielraum in der Beurteilung der ihm unterbreiteten Ehefälle. Widersprechende Urteile der Instanzen beweisen diese Möglichkeit. Es gibt kirchliche Gerichte, die im Rufe stehen, immer ein negatives Urteil zu fällen, wenn nicht eine evidente Ungültigkeit vorliegt. In der Ansprache vom 1. Oktober 1942 an die Rota hat Pius XII. diesen Rigorismus in der Anwendung des Kanons 1014 (im Zweifelsfall sei die Rechtsvermutung für die Gültigkeit der Ehe) verurteilt. Es genüge die moralische Sicherheit, führte der Papst aus, und mehr zu verlangen sei eine Verletzung des strikten Rechtes der Parteien und eine falsche Anwendung der Rechtsnormen. Die Wahrheit stehe über jeder Rechtsvermutung⁹. Die Begründung für die Rechtsbegünstigung der Ehegültigkeit, «es sei eher zuzulassen, einige gegen die Gesetze der Menschen verbunden zu lassen, als gültig Verheiratete gegen die Gesetze Gottes zu scheiden» (c 47 X. 2. 20), beruht auf einer gesellschaftlichen Ehebetrachtungsweise, die der heutigen personalen widerspricht. Natürlich darf das gesellschaftliche Interesse an der Stabilität der Ehe nicht außer acht gelassen werden, aber nicht auf Kosten der Wahrheit und des Wohles der einzelnen. Nach Pius XII. stütze sich die Sicherheit des Richters auf die Beständigkeit der Gesetze und der Bräuche, die das menschliche Leben regieren¹⁰. Diese Bräuche und Sitten – wie übrigens auch die Gesetze – ändern sich im Laufe der Zeit durch tiefere Kenntnisse, die uns ein besseres Verständnis der Ehe geben.

Die früheren Denkkategorien, die die Kanonistik beherrschten, hat das Konzil aufgegeben und die Ehe als Lebens- und Liebesbund proklamiert. Wie diese Neubetrachtung sich jetzt schon auswirken kann, soll ein konkretes Beispiel zeigen.

► Ein junger Mann lernte ein Mädchen kennen, dessen Intelligenz unterdurchschnittlich entwickelt war und sich der Grenze der Debilität näherte. Die Bekanntschaft blieb nicht ohne Folgen, und der Mann glaubte sich zur Heirat verpflichtet. Was vorauszusehen war, traf ein. Die Frau war unfähig, das Kind zu erziehen und eine echte Lebensgemeinschaft mit dem Mann zu führen. Sie konnte nicht einmal den einfachen Haushalt besorgen. Es erfolgte die zivile Scheidung und daran anschließend der Antrag auf kirchliche Ungültigkeitserklärung. Die Erste Instanz erklärte die Ungültigkeit der Ehe mit der Begründung, daß die Ehe eine dauernde Gemeinschaft (*societas permanens*) ist (Kanon 1082 § 1), wozu die Frau ebenso unfähig sei wie auch zur Erziehung des Kindes. In der Zweiten Instanz erfolgte ein negatives Urteil mit der bekannten Be-

gründung der generativen Funktion der Ehe; diese habe die Frau gekannt, und das genüge. Kann nach dem Konzil ein Gericht sich noch auf diese Argumentation stützen?

Nach Kanon 1081 kommt die Ehe durch den Konsens zustande, der durch keine menschliche Gewalt ersetzt werden kann, oder, wie die Pastoralkonstitution ausführt, durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis (Nr. 48). Was aber beinhaltet dieses personale Einverständnis? Kanon 1082 § 1 fordert, daß die Eheschließenden wenigstens nicht in Unwissenheit darüber sind, daß die Ehe eine dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Frau zum Zwecke der Kindererzeugung ist. Selbst diese Forderung mit ihrer Betonung des generativen Elementes kann im konkreten Leben eine sehr große Verschiedenheit des Wissens umfassen. Dieser Schwierigkeit suchte man mit der Behauptung zu entgehen, es genüge, daß die Brautleute eine Ehe eingehen wollen, «wie die anderen Menschen das tun» (*sicut caeteri homines*). Darauf konnte man sich stützen in einer Zeit mit einer fest umrissenen gesellschaftlichen Vorstellung von der Ehe. Bei der heutigen individuell-personalen Einstellung ist diese Arbeitshypothese nicht mehr einfachhin anwendbar. Die heutige Generation hat eine viel größere Kenntnis des Sexuellen als die frühere, als das Sexuelle tabu war und man Unwissenheit auf diesem Gebiet mit Tugend verwechselte. Dafür ist das Verständnis für eine dauernde Gemeinschaft nicht mehr selbstverständlich. Früher gab es Lebens- und Berufsstände mit vorgegebenen Rechten und Pflichten, die für den Ehestand Leitbilder waren. Bei der heutigen Generation fehlen diese gesellschaftlichen Leitbilder, und solche anzunehmen ist schwieriger und gefährlicher geworden. Die heutige Praxis des häufigen Berufs- und Stellungswechsels ist dem Verständnis für eine dauernde Bindung nicht förderlich. Dazu kommt, daß Film, Theater, Literatur eine Eheauffassung propagieren, die von einer unwiderruflichen Lebensgemeinschaft weit entfernt ist.

Der heilige Thomas fordert für die Ehe eine größere geistige Reife als für die Todsünde. Die Ehe verlangt eine reife Entscheidungsfreiheit für zukünftiges Verhalten (*discretio ad providendum in futurum*), die Sünde nur für die jetzt zutreffende Entscheidung, bei der die Umstände überblickbar sind (*ad actum praesentem*). Die Unterscheidungsfähigkeit (*discretio*) ist nicht ein rein begriffliches Wissen; Lehre und Jurisprudenz setzen eine *cognitio aestimativa*, ein Erfahrungswissen, voraus. Sexuelle Erfahrung liegt heute – leider – in vielen Fällen vor; um so weniger weiß man aber um die dauernde Lebensgemeinschaft der Ehe, und daher zerbrechen die Ehen so leicht bei den notwendigerweise auftauchenden Schwierigkeiten. Die Moraltheologie ist in der Beurteilung der Todsünde zurückhaltender geworden; sollte man nicht auch in der Behauptung der Ehreife vorsichtiger sein?

Irrtum beim Eheabschluß

Auf Unverständnis stößt beim heutigen Menschen die Bestimmung des Kanons 1084, daß ein Irrtum über die Eigenschaften, selbst wenn er Beweggrund zum Eheabschluß war, die Ehe im allgemeinen nicht ungültig macht (ausgenommen der Irrtum über den Sklavenstand, der für unsere Gegenden praktisch bedeutungslos und ein Überrest aus vergangener Zeit ist). Nach den allgemeinen Rechtsregeln (Kanon 104) macht ein wesentlicher Irrtum das Rechtsgeschäft ungültig. Liegt wesentlicher Irrtum vor, gibt es bei Verträgen die Möglichkeit einer Aufhebungsklage, die jedoch der Ehe nicht zuerkannt wird. Besonders erschwerend wirkt, daß auch arglistige Täuschung und Betrug nicht berücksichtigt werden. Nicht selten wird bei der geplanten Eheschließung vom zukünftigen Ehepartner eine bestimmte Eigenschaft oder das Freisein von bestimmten Eigenschaften verlangt. Man will durch Nachforschungen das Vertrauensverhältnis nicht stören und glaubt den Beteuerungen des andern.

⁸ AAS XXXIII. p. 423.

⁹ AAS XXXIV. p. 338 ss.

¹⁰ AAS XXXIV. p. 339.

► Eine Bekanntschaft mit Geschlechtsverkehr wurde von einem jungen Mann abgebrochen, weil er zur Überzeugung kam, das Mädchen eigne sich nicht zu seiner Ehefrau, wie er sie wünschte. Nach der Auflösung der Bekanntschaft behauptete das Mädchen, es sei schwanger. Nur wegen dieses Umstandes glaubte sich der Mann zur Heirat verpflichtet. Der Gedanke einer ärztlichen Untersuchung kam ihm überhaupt nicht. Nach der Heirat stellte sich die Falschheit der Behauptung heraus. Es erfolgte die zivile Scheidung, und der Mann beantragte eine kirchliche Ungültigkeitserklärung. Nach der traditionellen Rechtsprechung war dies wegen des fehlenden positiven Vorbehaltes nicht möglich. Man kann aber mit Recht die Frage stellen, ob wirklich ein bedingungsloser Ehwille vorlag. Hing nicht seine Zustimmung virtuell von einem fälschlich behaupteten Umstand ab, der für ihn von entscheidender Bedeutung war? Für die geplante Reform des Eherechtes sind Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden und werden wahrscheinlich aufgenommen werden. Kann man aber nicht heute schon die allgemeinen naturrechtlichen Normen anwenden, die über dem positiven Gesetz stehen? Denn für die Ehe sind solche Täuschungen ein wesentlicher Irrtum.

► Ein Mädchen lernte einen Mann kennen, der in der Brautzeit von einer Zurückhaltung war, die heute selten zu finden ist. Es kam kaum zu einem Kuß. Das Mädchen schrieb diese Zurückhaltung seiner religiösen Überzeugung zu, bis sie nach der Heirat feststellen mußte, daß der wahre Grund seine homosexuelle Veranlagung war. Früher hat man die Homosexualität als ein «Laster» angesehen, das man bekämpfen und unterdrücken kann und soll, und dazu oft die Heirat angeraten. Heute weiß man, daß eine echte fixierte Homosexualität überhaupt nicht oder nur mit fraglichem Erfolg geheilt werden kann. Nach einer Mitteilung hat die Rota die Ehe einer nymphomanen Frau für ungültig erklärt, weil sie eine wesentliche Eigenschaft, die eheliche Treue, trotz aller subjektiven Beteuerungen nicht einhalten kann. Auch bei echter Homosexualität kann man eine Art von Unfähigkeit annehmen, mit der sich Lehre und Rechtsprechung ernsthaft auseinanderzusetzen haben. Kommt es zu keinem Eheverkehr, so kann die nichtvollzogene Ehe aufgelöst werden, falls der Beweis dafür möglich ist. Dieser Rechtsweg bleibt aber praktisch verschlossen, wenn die Frau vor der Heirat oder während der Heirat mit einem anderen Mann Verkehr hatte.

Entwicklung der Freiheitsauffassung

Für die Freiheit des Ehwillens ist die Kirche immer eingetreten. Freiheit ist ein relativer Begriff, der durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt wird und deswegen der Entwicklung unterworfen ist. Die Freiheit früherer Zeiten in einer festgefügtten gesellschaftlichen Ordnung und dem entsprechenden Druck auf den einzelnen war eine andere als in unserer heutigen individualisierten Gesellschaft. Das sehen wir auch im Ordensrecht, wo eine Zeitlang der Grundsatz herrschte: Mönch wird man durch die persönliche Frömmigkeit oder den Willen des Vaters. Das Konzil von Trient (sessio 25, cap. 18) bedrohte jeden Zwang zum Eintritt in ein Frauenkloster mit Exkommunikation, außer in den im Recht vorgesehenen Fällen, praeterquam in casibus in iure expressis (c 18, 19 X III. 32); es kannte also noch Fälle, in denen jemand gegen seinen Willen zum Eintritt in ein Kloster gezwungen werden konnte, ein Vorgehen, das heute als Gewissensvergewaltigung unbedingt verurteilt wird.

Die äußere Freiheit ist größer geworden, aber auch an die innere Freiheit stellt man höhere Forderungen. Nicht wenige Ehen werden wegen vorehlicher Schwangerschaft geschlossen, wenn die Frau den Mut aufbringt, eine Schwangerschaftsunterbrechung abzulehnen. Dabei lernt sie nicht selten die Erbärmlichkeit und Feigheit des Kindsvaters kennen. Die Heirat ist dann eigentlich eine äußere Regelung aus einer Notlage heraus, denn in der herrschenden gesellschaftlichen Moral fin-

det eine geschiedene Frau mit Kind viel leichter einen Ehepartner als eine ledige Mutter, die man als rückständig ansieht. Kann man bei solchen Ehen von einem freien Ehwillen sprechen? Nach dem geltenden Eherecht liegt ein innerer Zwang (metus ab intrinseco) vor, der jedoch ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe ist. Verlangt aber die Ehe als personale Hingabe nicht auch eine innere Freiheit, die durch solche Zwangslagen gefährdet ist?

Die Ehe in der zeitlichen Ordnung

Das Zweite Vatikanische Konzil bedeutet eine Wende zur vorbehaltlosen Anerkennung der Welt und ihrer Eigengesetzlichkeit.

«Alles, was die zeitliche Ordnung ausmacht, die Güter des Lebens und der Familie, Kultur, Wirtschaft, Kunst, berufliches Schaffen, die Einrichtungen der politischen Gemeinschaft, die internationalen Beziehungen und ähnliches mehr, sowie die Entwicklung und der Fortschritt von alledem sind nicht nur Hilfsmittel zur Erreichung des letzten Zieles des Menschen, sondern haben ihren Eigenwert, den Gott in sie gelegt hat, ob man sie nun einzeln in sich selbst betrachtet oder als Teile der gesamten zeitlichen Ordnung: „Und Gott sah alles, was er geschaffen hatte, und es war sehr gut“ (Gn 1,31). Diese natürliche Gutheit von alledem erhält eine spezifische Würde durch die Beziehung dieser Dinge zur menschlichen Person, zu deren Dienst sie geschaffen sind. Endlich hat es Gott gefallen, alles, das Natürliche und Übernatürliche, in Jesus Christus zu einer Einheit zusammenzufassen, „so daß er selbst in allem den ersten Rang hat“ (Kol. 1,18). Dennoch nimmt diese Bestimmung der zeitlichen Ordnung in keiner Weise ihre Autonomie, ihre eigenen Ziele, Gesetze, Methoden und ihre eigene Bedeutung für das Wohl der Menschen. Sie vollendet sie vielmehr in ihrer Bedeutsamkeit und ihrem Eigenwert. Zugleich richtet sie sie auf die volle Berufung des Menschen auf Erden aus.»¹¹

Die Ehe, die in diesem Dokument mitaufgeführt wird, gehört zu dieser zeitlichen Ordnung, und die Erhebung zu einem Sakrament bei Getauften bedeutet nicht die Aufhebung ihrer natürlichen Wirklichkeit, sondern die Öffnung zu einer größeren Vollendung. Diese Auffassung des Konzils hat schon Thomas von Aquin in seiner Summa contra Gentiles vertreten: «Was auf verschiedene Zwecke hingebordnet ist, untersteht auch einer verschiedenen Zuständigkeit. Die Fortpflanzung in der Ehe hat eine verschiedene Finalität: die Erhaltung des Menschengeschlechtes, den Fortbestand des Staates und der Kirche. Daher ist auch die Zuständigkeit verschieden. Bei der Erhaltung der Menschheit untersteht die Ehe der Gesetzlichkeit der menschlichen Natur (naturae officium). Insofern sie auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft hingebordnet ist, unterliegt sie dem bürgerlichen Gesetz; insofern sie auf das Wohl der Kirche hinzielt, untersteht sie der kirchlichen Autorität.»¹²

Nach der heutigen Lehre der Theologen und Kanonisten ist der Staat zuständig für die Ehe der Ungetauften, obwohl man in der Begründung nicht einig ist. Die Ehe aller Getauften wird exklusiv von der Kirche geordnet. Der Staat ist nur zuständig für die rein bürgerlichen Rechtswirkungen, wie Namens- und Ständerechte der Gatten und Kinder, eheliches Güterrecht, Erbrecht (Kan. 1016). Ebehindernisse für die Getauften kann er nicht verbindlich aufstellen. Diese Lehre hat sich nur langsam entwickelt. Bedeutende Kirchenrechtler wie Sanchez (1550–1610) hatten dem Staat mehr Vollmachten zugesprochen. Mörsdorf hatte sich in der 6. Auflage seines Lehrbuches des Kirchenrechtes dieser Ansicht angeschlossen, sie aber in der 8. Auflage aufgegeben. Tatsächlich hat das Kirchenrecht jahrhundertlang die Ehegesetzgebung beherrscht. Durch die Reformation und das Erstarren des Staates hat sich eine staatliche Ehegesetzgebung entwickelt, die in den katholischen Ländern inhaltlich mit dem kirchlichen übereinstimmte. Ende des 18. Jahrhunderts entstand ein von der Kirche unabhängiges Eherecht mit Ziviltrauung, für das der Code civil Vorbild war. Niemand leugnet die verpflichtende Sorge des Staates gegen-

¹¹ Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 7.

¹² Summa contra Gentiles IV. cap. 78.

über der Ehe, die die Grundzelle jeder Gesellschaft ist; die Frage ist, wie weit sie gehen kann, und diese Frage ist uns neu gestellt. Sie muß gelöst werden unter Berücksichtigung der Konzilsdekrete, die mit den bisher vorherrschenden Auffassungen nicht immer übereinstimmen. Es gibt innerhalb der Ehegesetzgebung Bereiche, die der irdischen Ordnung angehören, wie die Hindernisse der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehemündigkeit, für welche die Kirche aus der Offenbarung keine Erleichterung erhalten hat. Ihre nähere Fixierung war im Laufe der Zeit dem Wechsel unterworfen. Die Begründung, die Augustinus für das erweiterte Verbot der Verwandtenehen gab, war für die damalige Zeit sinnvoll. Die Ehe als Pflanzstätte der Liebe sollte den engen Kreis der Großfamilien sprengen. In unserer Zeit ist eher der fehlende Zusammenhang der Familie zu beklagen. Die modernen Zivilrechte gehen nicht so weit mit Verboten wie das Kirchenrecht. Getaufte Nichtkatholiken unterstehen dem kirchlichen Eherecht, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit sind, wie für die Eheschließung und das trennende Eehindernis der Kultusverschiedenheit. Zwei verwandte Nichtkatholiken, die nach dem Zivilrecht frei heiraten können, leben nach kirchlichem Recht in ungültiger Ehe, ohne es zu ahnen; sie würden übrigens die kirchliche Zuständigkeit verneinen. Sollte nicht das Kirchenrecht die Bestimmungen des Zivilrechtes übernehmen, um so Konflikte zu vermeiden? Diese Möglichkeit ist im geltenden Recht schon für das Hindernis der legalen Verwandtschaft, der Adoption, verwirklicht. Besteht in einem Staat dieses Hindernis, so gilt es auch für den kirchlichen Bereich, und zwar in dem Umfang des Zivilrechtes (Kan. 1059, 1080). Für das Heiratsalter schreibt Kan. 1067 § 2 vor, daß die Seelsorger Brautleute, welche die Ehemündigkeit nach dem Landesrecht nicht erreicht haben, von der Eheschließung abhalten sollen. Für die Revision des Kirchenrechtes wurde von vielen der Vorschlag gemacht, die Hindernisse niederen Grades (Kan. 1042) aufzuheben, so daß eine materielle Angleichung zustande käme, die auch formell anerkannt werden kann. Rein kirchliche Hindernisse, wie höhere Weihen und feierliche Profes, machen keine

Schwierigkeiten. Gültige Weihen außerhalb des lateinischen Ritus sind nicht mit der Übernahme der Verpflichtung des Zölibates verbunden. Feierliche Gelübde sind nur in der Kirche möglich. Allerdings könnte man nach dem Dekret über die religiöse Freiheit nicht mehr fordern, daß der Staat diese Hindernisse anerkenne¹³. Das Hindernis des Ehebandes kennen alle Staaten, die nur die Einehe zulassen. Doch beinhaltet es nicht dasselbe, wie im kirchlichen Bereich, der an das göttliche Gebot der Unauflösbarkeit der Ehe gebunden ist.

Durch die christliche Offenbarung hat die Ehe eine neue religiöse Dimension erhalten. Diese christliche Sinngebung wird sichtbar durch die kirchliche Trauung zum Ausdruck gebracht. Viele Christen – auch Nichtkatholiken – wünschen für diesen wichtigen Schritt eine religiöse Feier, die ihre Ehe unter die Gnade Gottes stellt. Was soll aber mit denen geschehen, die zwar katholisch getauft, doch den Glauben verloren haben und sich unter einer christlichen Ehe nichts vorstellen können? Darf man sie für immer von der Ehe ausschließen, weil sie eine kirchliche Trauung ablehnen? Die Trauung bei Mischehen wird auch auf der Bischofsynode behandelt. Wir wollen hoffen, daß eine alle zufriedenstellende Lösung gefunden wird.

Im Mittelpunkt des Vatikanischen Konzils stand die seelsorgerliche Mission der Kirche, die Bewältigung der Entfremdung zwischen Kirche und Welt, die Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels. Zu den Problemen, die dabei aufgeworfen wurden, gehört auch die Ehe in der heutigen Welt. In dem Artikel wurden einige Fragen gestellt, und eine falsche Antwort wäre, die Fragen einfach nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie unangenehm sind und ein Umdenken erfordern. Mit dieser Einstellung würde man den Forderungen des Konzils ausweichen. Kardinal *Faulhaber* hatte die Devise: *Vox temporis, vox Dei*. Sie sollte auch für uns gelten. *A. Gommenginger*

¹³ Siehe: Mercati, *Raccolta di Concordati*, Roma 1954, II. p. 10–18. Lateranvertrag Art. 5. Sog. «Protestantenstatut» in Spanien, Art. 6. Herder Korrespondenz, 21. Jg., S. 213.

ROMS ERSTE ANTWORT AUF LUTHERS 95 THESEN

Bemerkungen zum 450. Jahrestag der Reformation

Zum 450. Gedenktag des Thesenanschlags durch Martin Luther wollen wir auch einen der besten protestantischen Kenner der spätmittelalterlichen Theologie, Dr. Heiko A. *Oberman*, Professor für Kirchengeschichte an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen, zum Worte kommen lassen. Sein Beitrag, der sich demütig «ein paar Randbemerkungen zum 450. Jahrestag der Reformation» nennt, trifft zwei wichtige Feststellungen, die der katholischen Dogmatik und Lutherforschung zwei ebenso bedeutende Fragen und Aufgaben stellen: 1. Luthers Ablaßthesen sind bis heute von Rom nicht beantwortet worden; 2. Luthers reformatorische Rechtfertigungs- und Kirchenlehre sind nicht zu trennen, und beide stecken schon in den 95 Ablaßthesen.

Die Redaktion

Luthers Thesen sind zwar verurteilt, aber bisher noch nicht beantwortet worden. Die zwei Thesenreihen *Wimpinas* (Januar 1518) und *Tetzels*, des Dominikanermönchs, der mit seiner Ablaßpredigt so viele Herzen und Federn in Bewegung gebracht hat (Ende April/Mai 1518), wie auch *Ecks* Obelisci können zwar als «Entlarvung eines Häretikers», aber nicht als Antwort bewertet werden. Dann entfernte sich die Debatte bald von ihrem ursprünglichen Gegenstand und wandte sich so ausschließlich den konfessionellen und theologischen Hauptfragen der Ekklesiologie und Rechtfertigungslehre zu, daß die Ablaßfrage schließlich in den auf dem Augsburger Reichstag von 1530 vorgelegten 404 Artikeln *Ecks* ganz zurücktritt.

Das Konzil von Trient hat wohl die Mißstände im Ablaßwesen gerügt, jedoch dieser Frage keine zentrale Bedeutung

beigemessen; ebensowenig ist dies bei den diesbezüglichen Verhandlungen auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil geschehen. Überdies waren die Ablaßbeamten auch schon in der Dienstanweisung von 1515 und in der Ablaßinstruktion von 1516 vor Mißbräuchen gewarnt worden, so daß man die Trienter Stellungnahme nicht als Antwort im Sinne einer gegenreformatorischen Erneuerung der katholischen Kirche ansehen kann.

Die Thesen Luthers drohen heute einerseits zurückzutreten hinter der noch nicht abgeschlossenen Debatte über Datum und Faktum des Thesenanschlags¹; andererseits werden die Thesen häufig nur als Anlaß betrachtet, wodurch, kirchenpolitisch gesehen, Luthers Sache ins Rollen, das heißt nach Rom, gebracht wurde, theologisch-historisch gesehen jedoch

¹ Erwin *Iserlob* hat neuerdings seine Argumente gegen einen Anschlag der Thesen in seiner Schrift «Luther zwischen Reform und Reformation», Münster 1966 (Katholisches Leben und Kämpfen 23/24), S. 65–80, zusammengefaßt; dasselbe tut Klemens *Honselmann*, *Urfassung und Drucke der Ablaßthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung*, Paderborn 1966. Eine ausgewogene Übersicht über die verschiedenen Ansichten findet sich bei Heinrich *Bornkamm*, *Thesen und Thesenanschlag Luthers*, in: *Geist und Geschichte der Reformation*, Festgabe für Hanns Rückert, hg. von Heinz Liebing und Klaus Scholder, Berlin 1966 (Arbeiten zur Kirchengeschichte 38), S. 179–218. Eine überzeugende Widerlegung der Auffassung *Honselmanns* und indirekt auch der Voraussetzungen *Iserlobs* bietet Hans *Volz*, *Die Urfassung von Luthers 95 Thesen*, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 78 (1967), S. 67–93.

die reformatorische Theologie noch so mittelalterlich verhüllt dargestellt wurde, daß sie erst durch die spätere Herausforderung der Kritiker festes Profil erhalten konnte. Tatsächlich aber steckt Luthers reformatorische Kirchen- und Rechtfertigungslehre schon in den 95 Thesen, wie vorsichtig und respektvoll sie auch formuliert sind.

Einer der früheren Gegner Luthers, Sylvester Prierias OP (1456–1523), hat dies recht gut gesehen und verdient nicht den schlechten Ruf, den er heute sowohl im evangelischen wie auch im katholischen Lager hat; es sind gerade seine Ausführungen, die noch am ehesten als wirkliche Antwort an Luther gelten können, da er Luther nicht nur mit Verdammungsurteilen, sondern auch mit durchdachten Argumenten zu widerlegen sucht und da er – was für unsere konfessionelle Lage noch wichtiger ist – nicht nur mit heute durch die katholische Dogmentwicklung längst überholten Argumenten operiert, wie im Falle von Wimpina, Tetzl und Eck nachzuweisen ist, sondern teilweise mit feinem Gespür die entscheidenden Punkte heraushebt, die auch nach dem Zweiten Vaticanum nichts an ihrer kirchentrennenden Bedeutung eingebüßt haben.

Der vielschichtige erste *Dialogus* des Prierias ist Anfang Januar 1518 abgefaßt, wohl auf Grund einer Kopie der 95 Thesen, die der Erzbischof von Mainz hergestellt und nach Rom geschickt hatte. Obwohl als Dominikaner weniger geeignet, in Luthers Sache gegen den Dominikanerbruder Tetzl zu urteilen, war Prierias durch sein Amt als päpstlicher Hauptinquisitor und durch seine gründlichen Vorarbeiten – in der sogenannten Summa Silvestrina von 1515 hatte er die Ablassfrage eingehend behandelt – der berufene kuriale Experte.

Im Gegensatz zu den anderen ersten Opponenten Luthers hat Prierias nicht nur verneinende Thesen geschrieben, sondern seiner Darstellung des Gesprächs mit «Martinus» – der seine eigenen Thesen vorträgt, um dann von «Sylvester» eine Antwort zu empfangen – Prolegomena mit vier «axiomata» («fundamenta») vorausgeschickt; diese axiomata stellen eine genaue Parallele zu den ersten vier von Luthers 95 Thesen dar, die als Übersetzung und Deutung von Christi Aufruf «Tut Buße» den Grund für die weiteren Schlußfolgerungen legen.² An die Stelle von Luthers exegetischer Grundlage setzt Prierias jedoch ein ekklesiologisches Fundament, um Wahrheit und Häresie im Verlauf des Disputis trennen zu können. Im ersten axioma stellt Prierias die Struktur der Kirche als zwei konzentrische Kreise dar. Die Weltkirche hat ihren Mittelpunkt in der Kirche Roms, diese wiederum im Papst.³ Zielsicher und folgerichtig verbindet er hiermit als zweites die Behauptung, daß die Weltkirche und demzufolge auch ein wahres Konzil niemals irren können, wobei er ausdrücklich den Papst als Haupt des Konzils miteinschließt. Da nun eben der Mittelpunkt der Weltkirche der Papst ist, kann es nicht wundern, daß Unfehlbarkeit nicht nur dem Papst als Konzilsführer, sondern auch ihm allein in seinem Amt zugesprochen wird.⁴ Nicht nur dem Wortlaut, sondern auch der Intention wenigstens einer beträchtlichen Minderheit der Konzilsväter nach finden wir hier grundsätzliche Parallelen zur Konstitution *De Ecclesia «Lumen gentium»* des Zweiten Vatikanischen Konzils. Unter der Voraussetzung der *nota praevia* hätte

² Bei näherem Hinsehen stellt sich allerdings heraus, daß in beiden Fällen nur die erste These «axiomatisch» im eigentlichen Sinne des Wortes genannt werden kann.

³ «Erstes Fundament: Die Gesamtkirche (*ecclesia universalis*) ist ihrem Wesen nach (*essentialiter*) die Versammlung (*convocatio*) aller Christgläubigen zum göttlichen Dienst. Dieselbe Kirche ist aber ihrer Kraft und Macht nach (*virtualiter*) die römische Kirche, das Haupt aller Kirchen und der Papst. Die römische Kirche ist ihrer Vertretung nach (*repraesentative*) das Kardinalskollegium, ihrer Kraft und Macht nach aber der Papst, der das Haupt der Kirche ist, freilich in anderer Weise als Christus.» D. Martini Lutheri opera Latina varii argumenti Vol. I (Frankfurt und Erlangen 1865), S. 346. Zur Übersetzung vgl. Karl August Meisinger, *Der katholische Luther*, München 1952, S. 200.

Prierias diese Konstitution voll bejahen können. (Dieser Sprung vom 16. ins 20. Jahrhundert sei hier gewagt, um zu zeigen, daß, lehrinhaltlich gesehen, Luther in Deutschland und Italien durchaus nicht nur – wie man immer wieder gerne sagt – solche Gesprächspartner vorgefunden hat, die von spätmittelalterlichen Zerfallserscheinungen schwer mitgenommen waren.)

Das dritte und vierte Axiom, die kurz und positiv gefaßt sind, besagen, daß den Gläubigen in der Kirche Roms – und deshalb im Papst – die Wahrheit der Schrift, der Lehre und der Tradition autoritativ entgegentritt.⁵

Wir brauchen hier nicht auf die weiteren Ausführungen Prierias' einzugehen, um ein paar Randbemerkungen machen zu können, die sich uns anlässlich des 450. Jahrestages der Reformation aufdrängen:

► Es ist nicht einfach, genau festzustellen, auf welcher der verschiedenen Stufen autoritativer Äußerungen des kirchlichen Lehramtes die Aussagen des Prierias einzuordnen sind. Da aber der *Dialogus* Luthers erster Vorladung beigegeben war, werden wir uns nicht täuschen, wenn wir in ihm ein Protokoll von dem ersten Teil des Prozesses gegen Luther sehen – so wie er verlaufen wäre, wenn Luther gezwungen worden wäre, sich persönlich in Rom zu verteidigen.

► Man kann nicht sagen, daß sich Prierias nicht bemüht hätte, Argumente für seine Gegenthesen zu bringen. Er argumentiert gern und oft gut, belegt zwar fast mehr mit der Summe des heiligen Thomas als mit der Heiligen Schrift, aber begnügt sich jedenfalls nicht mit Verneinungen. Dennoch ist er nicht mit Luther als ein *Collega Doctor* der Heiligen Schrift in eine Disputation eingetreten, wozu dieser in seinen 95 Thesen ausdrücklich eingeladen hatte. Durch seine Prolegomena hat Prierias Luther von vornherein als Häretiker festgelegt und anvisiert, und in der folgenden Beantwortung wird er ihn auch so behandeln.

► Bis hin zur jüngsten Luther-Forschung wird Luther nicht nur von katholischer Seite Grobianismus vorgeworfen. Aber auch die vielen herablassenden Bemerkungen des Prierias – in denen sich teils das Überlegenheitsgefühl eines Italieners gegenüber einem «Teutschen», teils die selbstsichere Arroganz eines alten römischen Universitätsprofessors gegenüber dem Wittenberger Neuling spiegelt – steigern sich immer wieder zu eindeutigen groben Beleidigungen. Dieser Stil der Auseinandersetzung wird uns unverständlich bleiben, wenn wir hier nicht bedenken, daß nach kirchlichem Recht für den Diebstahl des guten Rufes (*fama*) eine viel höhere Wiedergutmachung (*restitutio*) festgesetzt war als für den Diebstahl «zeitlicher Güter». Da nun, wie Prierias meint, Luther die

⁴ «Zweites Fundament: Wie die Gesamtkirche nicht irren kann, wenn sie über Glauben oder Sitte entscheidet (*determinando*), so kann auch ein wahres Konzil nicht irren, wenigstens nicht als Endresultat, wenn es sein Bestes tut, um die Wahrheit zu erkennen – und hierbei schließe ich das Haupt ein. Denn auch ein Konzil kann sich anfänglich (*prima facie*) täuschen, solange die Bewegung des Wahrheitsuchens dauert; ja manchmal hat sich ein Konzil getäuscht, wiewohl es zuletzt dank dem Heiligen Geist die Wahrheit erkannt hat. Dementsprechend kann sich auch die römische Kirche nicht täuschen und auch der Papst nicht, wenn er als Papst eine Entscheidung trifft, d. h. wenn er von Amtes wegen die Entscheidung trifft und dabei sein Bestes tut, um die Wahrheit zu erkennen.» Ebd., S. 347.

⁵ «Drittes Fundament: Wer sich nicht an die Lehre der römischen Kirche hält und an die des Papstes als an eine unfehlbare Glaubensregel, von der auch die Heilige Schrift ihre Kraft und Autorität bezieht, ist ein Häretiker.»

«Viertes Fundament: ... Man ist ebensowohl ein Häretiker, wenn man die formulierte Lehre oder auch die Taten der Kirche im Hinblick auf Glauben und Sitte kritisiert, als wenn man die Wahrheit der Schrift nicht respektiert.»

«Schlußfolgerung» (und Überleitung zum eigentlichen Thema): «Auch derjenige ist ein Häretiker, der in bezug auf die Ablässe sagt, die römische Kirche könne das nicht tun, was sie tatsächlich tut.» Ebd.

«fama» der Kirche und ihrer Ablassfunktionäre gestohlen hat, wird ihm hier mit gleicher Münze bezahlt. Vor diesem Hintergrund müssen wir beides, die leichte Gereiztheit und scharfe Ausdrucksweise wie auch – als Gegenstück – die schmeichelnde Anrede und Aneinanderreihung von ehrenden Epitheta, bei Reformatoren, Humanisten und Gegenreformatoren verstehen.

► In seinen Prolegomena versucht Prierias nicht, Luther inhaltlich zu widerlegen. Er geht nicht auf seine Auffassung von Ablass und Buße und die dahinterstehende Rechtfertigungslehre ein, sondern formuliert die Prinzipien der Ekklesiologie, indem er, ohne einen inhaltlichen Maßstab anzudeuten, die Autorität und Unfehlbarkeit von Kirche und Papst behauptet. Nicht erst Eck in Leipzig zwingt Luther, die ekklesiologischen Komponenten seines Rufs zur Reformation zu bedenken. Ja, wie wir nun wissen, hat Luther schon in seiner ersten Psalmenvorlesung (1513–1515) in enger Verbindung zugleich Rechtfertigung und Kirche neu zu verstehen begonnen. Aber auch bei Prierias findet sich in den Prolegomena diese Verbindung, und zwar in einer Form, die Luther sofort davon überzeugen mußte, daß das hier Vorgetragene nicht die wahre katholische, das heißt schriftgemäße Kirchenlehre sein konnte. Prierias gründet die Unfehlbarkeit der Kirche bzw. des Papstes auf die Erleuchtung durch den Heiligen Geist – unter der Voraussetzung, daß das Konzil oder der Papst sein Bestes tue («facit quod in se est»). Seit der Frühscholastik hat dieser Satz aber nicht in der Ekklesiologie, sondern in der Rechtfertigungslehre seinen Ort, wo er in der Formulierung «Denen, die ihr Bestes tun, verweigert Gott seine Gnade nicht» («Facientibus quod

in se est Deus non denegat gratiam») eine wichtige Rolle spielt. So konnte man einerseits mit Augustin zeigen, daß der Sünder ohne Gnade hoffnungslos verloren ist, andererseits aber auch, daß die moralische Verantwortlichkeit des Menschen, die Pflicht, sein Bestes zu tun, nicht von der Gnadenlehre gelähmt wird. Seit dem Sommer 1516 verurteilt Luther diese Lehre, die den Empfang der Gnade von einer Bedingung abhängig macht, als Neopelagianismus.

Für Luther muß also die Darstellung des Prierias – die von seinem eigenen Verständnis der Kirche als des verborgenen, vom Heiligen Geist passiv geleiteten Gottesvolkes weit entfernt ist – seine Auffassung, daß die Rechtfertigung allein durch den Glauben und das Stehen der Kirche unter dem Kreuz eng miteinander verbunden sind, antithetisch bestätigen. Bei ihm wächst nun die Überzeugung, daß der Papst in seinem steten Bemühen, «sein Bestes zu tun», um das Evangelium aufrechtzuerhalten, anstatt einfach auf die Macht desselben zu vertrauen, durch seinen Unfehlbarkeitsanspruch die Stimme Christi in der Kirche nicht zum Ertönen, sondern zum Schweigen bringt.

Es ist also verfehlt, Luthers Rechtfertigungslehre von seiner Ekklesiologie zu isolieren und damit seine 95 Thesen nur der ersteren zuzuordnen. Die heute wohl viel erwähnte interkonfessionelle Annäherung im Bereich der Rechtfertigungslehre hat deshalb keinen Bestand und Wirklichkeitsgrund, wenn die neuen Tendenzen im katholischen Rechtfertigungsverständnis nicht auch in bezug auf die Strukturen der Kirche zum Tragen kommen.

Prof. Dr. Heiko A. Oberman, Tübingen

Diskussion

Christus verwirklichen

Antwort eines Laien auf den Brief eines Priesterkandidaten an seinen Bischof

Die meisten – teils schriftlichen, teils mündlichen – Reaktionen auf den in der Orientierung anonym veröffentlichten Brief eines Theologiestudenten an seinen Bischof kamen, wie zu erwarten war, aus den Kreisen des Klerus und der Seminarien (vgl. Orientierung, 1967, Nr. 13/14, S. 170ff.; siehe auch: Nr. 19, S. 222f.). Zuvorkommenderweise hat uns der ehemalige Priesterkandidat, der sich für den Arztberuf entschieden hat, einen an ihn persönlich gerichteten Brief eines Laien zur Verfügung gestellt (die Namen und Adressen der beiden sind der Redaktion bekannt). Der Briefschreiber selber – Chefarzt in einem größeren Krankenhaus – gab uns, nachdem er einige formale, die Sache selbst nicht betreffende Änderungen am Brief vorgenommen hat, die Erlaubnis für die Veröffentlichung. Der Brief ist ein Dokument der Suche nach der Erkenntnis des Willens Gottes.

Die Redaktion

..., den 5. August 1967

Mein lieber Kollege,
wie unser alter Hausarzt mich nach meinem ersten Semester, darf ich Sie unbekannterweise wohl auch so nennen. Unbekannt nur insofern, als ich Ihren Namen, Ihre Herkunft und die äußeren Umstände Ihres bisherigen Lebens nicht kenne. Kollege – der französische Sprachgebrauch sagt confrère –, insofern Sie – wie ich vor dreißig Jahren, allerdings viel jünger und ohne Ihre schmerzliche Erfahrung – nach reiflicher Überlegung sich entschlossen, Arzt zu werden. Ich glaubte damals die Wahrheit (ganz im christlichen Sinne, wie ich damals Christsein verstand) so am ehesten verwirklichen zu können. Im Laufe der Jahre mußte ich innerwerden, daß der tiefste Grund, warum ich Medizin und nicht Theologie studierte, wohl der war, daß der Mensch und nicht Gott (der abstrakte Gott der Philosophen und Theologen) im Mittelpunkt meiner Interessen stand. Heute weiß ich, daß Gott konkret ist und Weg. Ohne je eine tiefere

Glaubenskrise durchgemacht zu haben oder Brücken hinter mir abzureißen, muß ich bekennen, daß es außerordentlich schwer ist, als Arzt Christus zu leben. Das ist der eine Grund, warum ich Ihnen schreibe.

Wie vor bald dreißig Jahren anlässlich meiner Berufswahl habe ich mich jetzt ganz allein in die Einsamkeit zurückgezogen, um meinen Standort als Christ in der Welt neu zu überdenken. Ich kann dies tun, weil mutige und hingebungsvolle Priester – und dazu kann ich ganz besonders vier Professoren unseres Priesterseminars zählen – mit Offenheit und Zurückhaltung, Einfühlungsvermögen und Mut mir halfen, einem situationsadäquaten Gottesbild zuzustreben und zu versuchen, Christus zu verwirklichen. In dieser, ich kann sagen glücklichen Lage hat mich Ihr Brief an Ihren Bischof erreicht. Ich habe diesen Brief als auch an mich gerichtet empfunden, wegen der Sorge um das Gottesreich in der Kirche. Diese Sorge hat auch mich in den letzten Jahren nicht selten bedrückt (allerdings nicht so unmittelbar und existentiell wie Sie). Dies ist der zweite Grund, warum ich Ihnen schreibe und mit Ihnen ins Gespräch kommen möchte. Dabei werde ich versuchen, auf einzelne Abschnitte Ihres Briefes einzugehen.

Bevor ich dies in einigen Stunden versuche, möchte ich noch sagen, daß ich (möglicherweise wie Sie) Klosterschüler war, sonst in einer wirklichen Diasporagemeinde aufwuchs, an vier verschiedenen Universitäten studierte und zuerst praktischer Arzt war. Erst später habe ich mich spezialisiert. Seit zehn Jahren bekleide ich einen leitenden Posten in einem größeren Krankenhaus. Dieser äußere Lebensweg ist natürlich nicht ohne Bedeutung auch für die religiöse Optik. Darf ich noch hinzufügen, daß ich mich nie entschließen konnte, einer Vereinigung christlicher Ärzte beizutreten, hingegen etwas unsystematisch an Theologiekursen für Laien mitmache und bei einem ökumenischen Kreis.

6. August, am späteren Nachmittag

So ziemlich am Anfang Ihres Briefes schreiben Sie, «daß das Priestertum in seiner heutigen Gestalt in den seelsorglichen

Wirkungsmöglichkeiten durch mancherlei akzidentelle Vorschriften so begrenzt ist, daß es eine zu schmale Basis liefert, den heutigen Menschen das Evangelium in einer wirksamen und das Engagement lohnenden Weise zu verkündigen». Ein in dieser allgemeinen Formulierung ungeheuerlicher und mich erschütternder Satz. So gesehen stellt er geradezu das Priestertum als Berufung (ich will nicht so weit gehen und sagen Sakrament) und die Kirche als menschliche Gesellschaft (ich vermeide hier bewußt das Wort Amtskirche) in Frage.

Soziologisch bin ich der Überzeugung, daß die Kontinuität der Verkündigung des Evangeliums einer irgendwie strukturierten Gemeinde und eines Zusammenschlusses der Gemeinden bedarf. Damit haben wir schon eine sichtbare Kirche und in ihr Amtsträger. Die Frage ist für uns alle, die wir unter der gegenwärtigen kirchlichen Situation irgendwie leiden: Was muß geändert werden und wie kann es geändert werden?

Geschichtlich gesehen gibt es nur eine Möglichkeit: von innen heraus. Das zeigen uns alle «Ketzerbewegungen» und besonders die Reformation. Im Gegensatz zu unseren Vorfahren nach dem Ersten Vatikanischen Konzil ist uns diese Chance gegeben, weil die Diskussion um diese Dinge heute innerhalb der Kirche möglich ist. Sie ist so weit gediehen, daß es nicht mehr möglich sein wird, sie zu unterbinden. Für mich ist dies ein beständiger Trost und eine Aufmunterung. Die Diskussion bedarf aber – was leider auch nicht immer der Fall ist – der Demut, das heißt der gelebten Einsicht, daß auch wir, die wir fordern, uns auf dem Weg befinden.

Ob dieser Weg im Artztum liegt oder im Priestertum, ist letztlich unserer eigenen Verantwortung anheimgestellt. Beide Wege sind möglich und beide Wege sind schwierig. Als Weg ist heute jener des Priesters – wie auch aus Ihrem Brief zu entnehmen ist – mühseliger. Aber wahrscheinlich laufen auch bei uns mehr unerkannte Heilige im Priesterrock herum als im Arztmantel. Und Engagement heißt letztlich doch dieses Wagnis zur Heiligkeit.

Und nun zur Umgestaltung unseres Pfarrwesens (ich nehme an, daß es Ihnen letztlich darum geht). Vielleicht bringt uns der Priesterangel doch dazu, die ganze Leitung und Verwaltung von Pfarreien besonders beauftragten Laien zu übertragen (so sehe ich das Diakonat), während den Priestern, in Gemeinschaften lebend (Klöster, klosterähnliche Zusammenschlüsse oder freier organisierte Presbyterien), die liturgische und individuelle beziehungsweise sakramentale Seelsorge obliegen würde.

Solche Strukturumwandlungen brauchen Zeit und leider auch einen Druck von außen (zum Beispiel Priesterangel). Damit sie aber eines Tages möglich werden, braucht es Priester, die schon heute solche Wege beschreiten. Und es gibt schon solche Gruppen. Denken wir nur an das uns im Moment naheliegendste Beispiel des Apologetischen Institutes und an die zahlreichen Mitchristen, die von dessen Patres individuell-seelsorglich betreut werden!

Inzwischen ist es schon Montag geworden. Nach einem kühnenden Bad, allein vor der kleinen Klausur sitzend, erlauben Sie mir eine Zwischenbemerkung über die Betrachtung. Diese muß keineswegs eine Introversion bedeuten oder bewirken, im Gegenteil! Als einer, der mühsam sich um diese tägliche Betrachtung bemüht, möchte ich Sie beschwören, diese Übung beizubehalten. Sie hat eine eminent ordnende und richtunggebende Funktion, indem sie den kommandierten Tag, die einzelnen zu erfüllenden Aufgaben usw. mit einschließt und ihre Wertigkeit bestimmt. So hat zum Beispiel die *Hirt*-Methode, die überall in den Zeitungen auf kommerzieller Basis propagiert wird, einer Art «Morgenbetrachtung» mit Vorbereitung am Vorabend ihren Erfolg zu verdanken. Für uns, die wir uns bewußt bemühen, dem Evangelium zu folgen, hilft eine solche Betrachtung, der Gefahr einer Schizophrenie zwischen Leben und Glauben in etwa aus dem Weg zu gehen, die gerade bei der ärztlichen Tätigkeit sehr groß ist.

Am Schlusse Ihres Briefes schreiben Sie Ihre Überzeugung, «als Arzt heute wirksamer für die Bezeugung des Evangeliums arbeiten zu können denn als Priester». Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich diesen Satz in der hier stehenden allgemeinen Formulierung bezweifle. Darf ich Sie in diesem Zusammenhang auf einige Schwierigkeiten aufmerksam machen, die dem ärztlichen Beruf innewohnen beziehungsweise – um ein von Ihnen gebrauchtes Wort zu wiederholen – akzidentell hinzukommen? Sie wissen aber aus Ihrer Erfahrung, wie entscheidend solche «Akzidentien» sein können! Einmal der Patient. In unserer Wohlstandsgesellschaft ist die Beanspruchung des Arztes ein Konsumgut. Man will sich einmal «gründlich untersuchen lassen», man möchte einmal «eine Röntgenaufnahme», um sicher zu sein, und so weiter. Andererseits muß man zum Arzt, weil der Arbeitgeber ein Zeugnis verlangt oder weil man versichert ist. «Schließlich zahlt man eben die Prämien.» Auch bekommt man bestimmte Medikamente, die man möchte, nur mit Rezept, also geht man zum Arzt.

Nur eine Anzahl der Sie aufsuchenden Patienten benötigt Sie wirklich, der kleinere Teil von ihnen wegen eines körperlichen Leidens. Hier setzt Ihre ärztliche Kunst, Ihr fachliches Können ein. Und dieses ist schwer, immer schwerer und setzt fortwährend Studium und Anstrengung voraus – wobei Ihnen dann oft die Zeit und die Kraft dazu fehlen!

Der größere Teil, der Sie benötigt, kommt wegen seelischen Leidens, die sich vorwiegend in körperlichen Beschwerden manifestieren. Gerade hier sind Sie gezwungen, die ganze Maschinerie der klinischen und technischen Medizin in Bewegung zu setzen, um ja nicht an einem ernsteren Leiden vorbeizusehen – und um am Schluß vor einer Sammlung negativer Resultate zu stehen. Für das Wesentliche, für den Menschen, haben Sie dann nicht mehr Zeit. Und wenige dieser Patienten wollen von Ihnen die Wahrheit hören, daß sie im Beruf unbefriedigt sind, daß ihre Leistungen den Erfordernissen der modernen Industriegesellschaft nicht genügen und sie sich deshalb in die Krankheit flüchten, daß sie ihre Lebensweise ändern sollten, schlechte Gewohnheiten aufgeben usw. Einige davon werden Ihnen dankbar sein, sich an Sie binden, Sie aussaugen. Das braucht Kraft, Distanz und Zeit (lesen Sie die Artikel von Jores in der gleichen Orientierung!). Zeit brauchen vor allem jene, die in einer wirklichen Grenzsituation stehen. Erst hier eigentlich ist der moderne Mensch der brüderlich gelebten christlichen Botschaft zugänglich. Und gerade hier versagen wir Ärzte so oft. Es geht nicht nur mir so. Auch andere Freunde und Kollegen bekennen, wie wenig wir noch unseren Patienten sterben helfen. Mit Morphin allein ist es nicht getan!

Dann die Frau. Ohne Frau ist es schwer, eine Praxis zu führen. Sie muß alle Entbehrungen mitmachen, ohne gleichzeitig die Befriedigung des Metiers zu haben. Sie muß die Rechnungen bezahlen, Einkaufen und Krankenscheine ausfüllen. Damit ergeben sich Gefahren eines materiellen Denkens, dem oft schwer zu wehren ist. Hinzu kommt, daß gerade die Arztfrau von ihrem Mann und dem Geld, das er verdient, wenig hat! Ich behaupte nicht, es müsse so sein, aber es wäre falsch, darüber hinwegzusehen!

Die Krankenkassen. Sie sind eine Notwendigkeit, die ich durchaus bejahe (ich glaube, mit beigetragen zu haben am guten Verhältnis zwischen Krankenkassen und Ärzten in unserer Gegend). Aber mit ihrem Leistungsprinzip in Franken und Rappen (Pauschalisierungen sind ein noch viel größeres Übel!) impfen sie dem Arzt ein kommerzielles Denken ein, gegen das man sich stündlich zur Wehr setzen muß und das nicht selten unterbewußt unser Handeln mitbestimmt!

Das sind nur einige Gründe, warum ich Ihren obigen Satz aus der eigenen Sicht skeptisch beurteile.

Der Zweck meiner Aufzählung ist keineswegs, Sie vom Medizinstudium abzuhalten. Ich möchte Ihnen nur eine gute Portion Skepsis gegen sich selbst und gegen die moderne

Medizin mit auf den langen Schulweg geben. Und wenn Ihre Theologieprofessoren Sie enttäuschten, werden die Professoren der Medizin in sehr vielen Fällen ebenfalls Sie schwer enttäuschen, darauf müssen Sie gefaßt sein, besonders in den klinischen Fächern!

Das aktuelle Buch

Dr. Franz Michel Willam: VOM JUNGEN ANGELO RONCALLI (1903-1907) ZUM PABST JOHANNES XXIII. (1958-1963). Verlag Felizian Rauch, Innsbruck 1967. 170 Seiten.

Nach den Darlegungen Kardinal Lercaros im Vortrag vom 25. Februar 1965, in denen er zum Studium des Lebens und des Pontifikates des Papstes Johannes XXIII. aufrief, hätte man von vielen Seiten eine baldige Antwort erwarten können, die das von Kardinal Lercaro umrissene Programm ausführt, weil es sowohl für das Leben der Kirche als auch für die Kirchengeschichte offenbar von großer Bedeutung ist. Abgesehen von der Veröffentlichung des Vortrages Kardinal Lercaros, konnte ich bisher jedoch kein praktisches Resultat feststellen. Meine feste Überzeugung ist es, daß Papst Johannes nicht auf Grund bloßer Einfälle handelte und nicht ein heiliger Nichtswisser war, dies trotz der Meinung des Volkes und der Mythen, die diesen «Spaß Gottes» umgeben. Er muß eine feste Überzeugung und strenge Prinzipien gehabt haben, die seine kühnen Aktionen leiteten, und er selbst war sich dessen wohl bewußt. Wollen wir ihm und seiner Aggiornamento-Idee und uns selbst gegenüber ehrlich bleiben, so haben wir sein Leben zu studieren, um uns mit diesen Überzeugungen und Prinzipien auseinanderzusetzen und sie richtig zu bewerten. Auf diesem Weg können wir dann ein unverfälschtes Bild seiner Persönlichkeit erhalten, und auf eben diesem Weg werden wir imstande sein, das Aggiornamento in dem Geiste durchzuführen, in dem es Papst Johannes auffaßte.

Das Buch von Dr. Willam «Vom jungen Angelo Roncalli zum Papst Johannes XXIII.» ist ein erster und mutiger Versuch, dieses Gegenwartsproblem anzugehen. Darin besteht seine Aktualität und seine sehr große Bedeutung. Kein unbestimmtes Gefühl, keine mythologischen Einfälle werden uns in Wirklichkeit helfen, sondern allein die unverdrossene und

Wenn man sich ins Wasser stürzt, wird man naß! Entscheidend ist, nicht unterzugehen, und das ist Gnade. Diese wünscht Ihnen von ganzem Herzen

Ihr

-f

gewissenhafte Arbeit des Forschers vermittelt uns eine echte Einsicht in die wirkliche Gestalt des Mannes, der am Beginn des neuen Zeitalters der Kirche stand, das er eröffnete und dem er seine Gestalt geben half. Das vermochte er, weil er das war, was er war, und was er war, war er deshalb, weil er sein ganzes Leben lang mit ungewöhnlicher Ausdauer, mit einer unbefangenen Klarheit des Geistes und einem unermüdeten geistigen Streben, unter ständiger Anwendung aller ihm zur Verfügung stehenden natürlichen und übernatürlichen Mittel sich darum bemühte, ein Mann Gottes, ein einfacher Priester zu werden – einfach im Sinne einer kühnen Einfachheit.

Daß wir in seinem Leben einen klaren Einfluß der Kirchenväter wie Gregor des Großen und eines hl. Thomas von Aquin finden würden, war durchaus zu erwarten. Wider alles Erwarten aber treten ihnen zur Seite die Kardinalen *Newman* und *Mercier*. Es ist das große Verdienst von Dr. Willam, aufgezeigt zu haben, in welchen Elementen diese Einflüsse bestanden und wie sie beitrugen, die wahre Aggiornamento-Idee in ihn einzupflanzen und zur Reife zu bringen, die sein Pontifikat formte.

Die ersten Ansätze lassen sich auf die Krise des Modernismus in den Jahren 1900 bis 1907 zurückführen, in der Angelo Roncalli sich auf eigene Füße stellte. In jenen Jahren (nach 1900) hielt die Kirche darauf, die Gefahr des Modernismus mit Macht und durch Verbote zu stoppen. Papst Johannes wünschte nun die positiven Implikationen dieser Irrtümer für die Seelsorge herauszustellen.

All das wird in dieser Studie klargemacht, und man kann nur hoffen, daß dieses Pionierwerk in der Kirche eine Bewegung für ein tieferes Verständnis der wirklichen Spiritualität des Papstes Johannes einleite, so daß wir das, was dieser große Papst begann, in Übereinstimmung mit seinen eigenen Prinzipien durchführen. Wir können dem Autor nur dafür danken, daß er den Mut hatte, dieses Buch in Angriff zu nehmen, und die Ausdauer aufbrachte, es zu einem guten Ende zu führen.

Prof. Dr. Adrian J. Boekraad, Hoorn (Holland)

Eingesandte Schriften

Antweiler Anton: Eigentum. Aschendorff, Münster 1967. 53 S., kart., DM 9.—.

Balthasar Urs von | Manfred Ziffle: Der Christ auf der Bühne. Reihe: Offene Wege, Band 4/5. Benziger-Verlag, Einsiedeln. 260 S. brosch. Fr. 16.80.

Bergengruen W. | Schneider R.: Briefwechsel. Hrsg. von N. L. Hackelsberger-Bergengruen. Herder-Verlag, Freiburg 1966. 157 S., Leinen.

Bommer Josef: Gottes Stimme im Kirchenjahr. Liturgische Meditationen. Rex-Verlag, Luzern 1967. 354 S., Leinen Fr./DM 22.50.

Dreißien Josef: Grundlinien heutiger Katechese. Aus dem Holländischen übersetzt. Verlag J. Pfeiffer, München 1967. 200 S., kart. DM 10.80.

Foucauld Charles de: Lettres à Madame de Bondy (Lettres inédites). Desclée de Brouwer, Bruges. 256 S., bFr. 150.—.

Fuchs Alois: Ist das noch sakrale Kunst? Test und Umfrage über die 12. Station des Kreuzweges von Otto Hajek im Feierhof der Kirche Maria Regina Martyrum in Berlin. Thomas-Verlag, Zürich 1967. 88 S., kart.

Goddijn Hans und Walter: Sichtbare Kirche, Ökumene und Pastoral. Einführung in die Religionssoziologie. Verlag Herder, Freiburg 1966. 189 S., Leinen DM/Fr. 27.—.

Grelot Pierre: Einführung in das Verständnis der Heiligen Schrift. Werden und Entfaltung der biblischen Offenbarung. Herder-Verlag, Wien 1966. 506 S., Leinwand Fr. 32.—.

Gutmacher Alan F.: Familienplanung in der Praxis. Kinderzahl nach freier Wahl. Albert Müller-Verlag, Rüslikon 1966. 184 S.

Haggenmüller | Rusche: Wort für den Tag. Band I: Advent bis Quinquagesima. 365 bibl. Texte, Meditationen, Gebete für alle Tage des Jahres Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1966. 216 S., Flexibler Einband DM 11.80.

Hardon Johan A.: Gott in den Religionen der Welt. Aus dem Amerikanischen. Rex-Verlag, Luzern 1967. 511 S., Leinen Fr./DM 29.80.

Helmreich Ernst C.: Religionsunterricht in Deutschland von den Klosterschulen bis heute mit 54 Bilddokumenten. Furche-Verlag, Hamburg und Patmos-Verlag, Düsseldorf. 422 S., Leinen.

Kehl Nikolaus: Der Christushymnus, Kol. 1,12-20. Stuttgarter Biblische Monographien, Band I. Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1967. 180 S., brosch. DM 22.—.

Kennedy E. D. | d'Arcy P. F.: Werden und Reifen des Priesters im Lichte der Psychologie. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Paul F. Portmann. Verlag Räder, Luzern 1967. 237 S., Leinen DM/Fr. 17.80.

Kopp Josef Vital: Der Forstmeister. Dokumente einer Krise. Roman. Rex-Verlag, Luzern 1967. 413 S., Leinen DM/Fr. 19.80.

Kripp Dr. Georg Bernhard: Wirtschaftsfreiheit und katholische Soziallehre. Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1967. 187 S., brosch. DM/Fr. 19.—.

Lexikon der Marienkunde: Herausgegeben von Konrad Algemissen †, Ludwig Boer, Georg Enghardt, Michael Schmaus, Julius Tyciak. 7./8. Lieferung: Cimabue / Elisabeth. Friedrich Pustet-Verlag, Regensburg 1967. 206 Textseiten, 16 Bildtafeln, brosch. DM 26.—.

Möller Joseph: Zum Thema Menschsein. Probleme der Praktischen Theologie, Band I. Festgabe zum 60. Geburtstag von Weihbischof J. M. Reuß, herausgegeben von L. M. Weber und A. Görres. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1967.

Mustard Jean: Gott und der Zufall. Die religiösen, politischen und sozialen Fragen des modernen Menschen. Origo-Verlag, Zürich 1967.

Mynarek Hubertus: Der Mensch. Sinnziel der Weltentwicklung. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn 1967. 500 S.

Nötzold Jürgen: Möglichkeiten und Grenzen des Außenhandels mit den europäischen Ostblockstaaten. Gegenwartsfragen der Ost-Wirtschaft, Band I. Olzog-Verlag, München 1966. 110 S., DM 12.—.

INTERKO

Die beliebten und bewährten

biblischen Studienreisen

unter wissenschaftlicher Führung, durchgeführt vom

INTERKONFESSIONELLEN KOMITEE FÜR BIBLISCHE
STUDIENREISEN

1968 kommen zur Durchführung:

Standard-Programm Heiliges Land

Ein umfassendes Programm zum Studium aller bedeutenden biblischen und archäologischen Stätten Palästinas von den Quellen des Jordans bis zum Golf von Akaba.

Flugpauschalreisen von 17 Tagen, wovon 15 Tage im Vorderen Orient (60. bis 65. Wiederholung)

1. Reise Sonntag, 24. März, bis Dienstag, 9. April
Leitung: Dr. theol. Peter Welten, wissenschaftl. Assistent an der Theol.-evang. Fakultät der Universität Tübingen
2. Reise Ostersonntag, 14. April, bis Dienstag, 30. April
Leitung: Dekan Dr. Otto Bächli, Suhr/Aarau
3. Reise Ostermontag, 15. April, bis Mittwoch, 1. Mai
Leitung: Professor Dr. Rudolf Schmid, Luzern
5. Reise Montag, 22. April, bis Mittwoch, 8. Mai
Leitung: Professor Georg Schelbert, Schöneck
6. Reise Montag, 22. Juli, bis Mittwoch, 9. August
Leitung: Dr. theol. Othmar Keel, Lehrbeauftragter an der Theol. Fakultät der Universität Fribourg
7. Reise Sonntag, 29. September, bis Dienstag, 15. Oktober
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Bo Reicke, Basel

Spezialprogramme:

Griechenland, einschließlich Kreta und Rhodos

auf den Spuren des Apostels Paulus und der griechischen Antike
Montag, 15. April, bis Mittwoch, 1. Mai
Leitung: Prof. Dr. Georg Christ, Zürich

Türkei,

auf den Spuren der Hethiter, der Apostel Paulus und Johannes und des frühen Christentums

Montag, 30. September, bis Donnerstag, 17. Oktober
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Hans Wildberger, Zürich

Vorderer Orient

(Libanon, Syrien, Jordanien, mit Besuch von Byblos, Ugarit, Palmyra, Mari, Dura Europos, Damaskus, Gerasa, Petra u. a. m.)
Sonntag, 29. September, bis Sonntag, 13. Oktober
Leitung: Univ.-Prof. Dr. H. J. Stoebe, Basel

Referenzliste und detaillierte Programme sowie alle Auskünfte sind erhältlich bei der

Geschäftsstelle des Interko:

Eugen Vogt, Habsburgerstrasse 44, 6002 Luzern

Telefon (041) 2 44 64

Herausgeber: Apologetisches Institut des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.

Redaktion und Administration (Abonnement und Inserate): Scheideggstrasse 45, 8002 Zürich/Schweiz.
Telefon (051) 27 26 10. Postcheckkonto: 80-27842

Bestellungen: bei der Administration

Einzahlungen: Schweiz: Postcheck 80-27842
Deutschland: Volksbank Mannheim, Postscheckamt Karlsruhe Kto.-Nr. 17525 (Vermerk «Orientierung»), Bankkto.-Nr. 12975). - Österreich: Sparkasse der Stadt Innsbruck, Postscheck 60.675 mit Vermerk «Orientierung» (26849) - Belgien-Luxemburg: siehe Schweiz - Dänemark: an P. J. Stäubli, Hostrupsgade 16, Silkeborg - Frankreich: Crédit Commercial de France, CCP 1065 «Orientierung» C. E. Suisse No 20/78611 - Italien: c/c N. 1/18690 Pontificia Università Gregoriana, Deposito Libri, Piazza della Pilotta, Roma, «Orientierung».

Abonnementspreise:

- a) Jahresabonnement: sFr. 15.— / DM 16.— / öS 90.—
bFr. 190.— / dan.Kr. 25.— / FF 18.— / Lire 2200.—
USA Dollar 4.—
- b) Halbjahresabonnement: sFr. 8.— / DM 8.50
öS 50.— / bFr. 100.— / dan.Kr. 13.— / FF 10.—
Lire 1200.—
- c) Gönnerabonnement: sFr. 20.— / DM 20.— / usw.
- d) Studentenabonnement: jährlich wie Halbjahresabonnement (für alle Länder).

Robert Haardt

Die Gnosis

Wesen und Zeugnisse

352 S., Ln., S 165.—, DM 27.50, sFr 28.60

Unser Wissen von der historischen Gnosis wurde erst wieder in jüngster Zeit durch überraschende und aufsehenerregende Funde entscheidend vervollständigt. Die vorliegende Sammlung faßt, auf kritische Forschungen gestützt und unter besonderer Beachtung einer adäquaten sprachlichen Gestaltung, nun zum erstenmal im deutschsprachigen Raum die reiche Fülle der Texte aus dem Gesamtbereich der spätantiken Gnosis - der paganen Gnosis, der christlich-häretischen Gnosis, des Manichäismus und Mandäismus - zusammen. Den Texten ist eine Einführung in die Gedankenwelt der Gnosis vorangestellt, die Geschichte ihrer Erforschung und ihrer Auslegung.

Über das historische Interesse hinaus fand besonders die Tiefenpsychologie in den Dokumenten der Gnosis ganz allgemein den Menschen bestimmende und für ihn typische Elemente und für die Theologie ist, besonders durch R. Bultmann, die Frage des Einflusses der historischen Gnosis auf die christliche Offenbarungsreligion ein entscheidender Faktor geworden.

OTTO MÜLLER VERLAG SALZBURG

MICHAEL LEHMANN

Im Grenzland der Kirchen

Der Standort der katholischen und der orthodoxen Theologie
Eine Übersicht

128 Seiten / Pappband mit Glanzfolie S 98.—

Die Bestandsaufnahme der katholischen und der orthodoxen Theologie erweist diese als Ergebnis ihrer isolierten Entwicklungslinien. Nicht nur theologische Überlegungen, auch kulturelle und soziale, völkische und politische Momente schwingen hier mit. Die Gegenüberstellung der Lehrunterschiede zeigt deren Schwankungen in der Vergangenheit auf. Der vergleichende Quellenbefund ist geeignet, Verwandtes und Trennendes aufzudecken und durch sachliches Verständnis der gegenseitigen Glaubensaussagen und Absichten Fehldeutungen abzubauen.

Ein kontroverstheologischer Beitrag zur sachgerechten Bewertung der katholischen und der orthodoxen Theologie.

☞ Durch jede Buchhandlung



VERLAG HEROLD WIEN MÜNCHEN